Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgabe der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von politischen Vereinigungen, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.
- (2) Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.
- (3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem möglichen Budget nach Absatz 2 erstattet.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur

Stand: 05.09.2022 Seite 1

- (2) Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.
- (3) Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Anregungen oder Beschwerden (Bürgerantrag) in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse nach der ZustO ist hierbei zu beachten. Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorenvertretung entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und höchstens 5 gewählten, stellvertretenden Mitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.
- (2) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen interessierte Bürger/innen an den Sitzungen und nach Absprache an Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen und daran mitzuwirken.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahltermin und –ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.
- (2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.
- (3) Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl: Deutsche/r oder EU-Bürger/innen), die/der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen/ihren ersten Wohnsitz mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltermin in der Gemeinde Eitorf hat.
- (4) Bis 45 Tage vor der Wahl, 17:00 Uhr, kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, <u>buergermeister@eitorf.de</u>, bewerben. Eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Jede/r Kandidat/in hat die Möglichkeit, sich in Kurzform vorzustellen.
- (5) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberichtigtes, ordentliches Mitglied gewählt. Die nachfolgenden höchstens 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl wird in Verantwortung der Gemeinde Eitorf durchgeführt und medienwirksam begleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Die Seniorenvertretung legt die Vertretungsregelung für die gewählten, stimmberechtigen, ordentlichen Mitglieder fest.

Stand: 05.09.2022 Seite 2

§ 7 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Eine Neuwahl ist erforderlich, sofern die Seniorenvertretung aus weniger als 5 gewählten, stimmberechtigen, ordentlichen Mitglieder besteht und dies nicht durch Nachrücken ausgeglichen werden kann (§ 9).

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmenzahl an 6. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, ordentliches Mitglied in die Seniorenvertretung nach.
- (3) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmenzahl an 11. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.

Stand: 05.09.2022 Seite 3